

1. Leitbild

Die Handels- und Dienstleistungsstruktur in den niederösterreichischen Gemeinden steht durch die Konzentration von Verkaufsflächen, die hohe Mobilität vieler Konsumentinnen und Konsumenten sowie die massiven Zuwächse im Online-Handel unter starkem wirtschaftlichem Druck. Günstigere Standortkosten, größere Flächenverfügbarkeit, meist geringerer Personaleinsatz und bessere organisatorische Voraussetzungen bieten Unternehmen in Stadtrandbereichen einen Wettbewerbsvorteil, dem die Betriebe in den Stadt- und Ortskernen als Standorte von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen oft nicht standhalten können. Darunter leidet nicht nur die innerörtliche Angebotsvielfalt, sondern mit ihr auch die Vitalität und Lebensqualität städtischer Zentren, es drohen deren Verödung und der Verlust von Arbeitsplätzen.

In kleineren, ländlich geprägten Gemeinden ist oft die Aufrechterhaltung eines Angebots von Gütern des täglichen Bedarfs nur mit großen Anstrengungen und Unterstützung der Gemeinde möglich.

Gesetzliche Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Beschränkung der Ansiedlung von Einkaufszentren am Stadtrand, reichen allein nicht aus, um diesen Trends wirksam entgegenzuwirken. Als Ergänzung dazu muss vor Ort eine auf Dauer ausgerichtete wirkungsvolle Strategie entwickelt werden, um Stadt- und Ortskerne für die Konsumentinnen und Konsumenten wieder attraktiv zu machen bzw. eine Grundversorgung zu sichern. Die Digitalisierung unserer Gesellschaft bzw. unsere sich ändernden Einkaufsgewohnheiten erfordern eine stärkere Profilierung und Maßnahmen zur digitalen Sichtbarkeit des stationären Einzelhandels.

Strategien und Konzepte sollen realistische Umsetzungsmöglichkeiten bieten. Die Maßnahmen können nur dann zum Ziel führen, wenn die Wirtschaft, die Gemeinde sowie die Bevölkerung eingebunden werden.

Die NAFES unterstützt die Bemühungen der Gemeinden und der örtlichen Wirtschaft, die Stadt- und Ortskerne attraktiver zu gestalten und eine Grundversorgung aufrecht zu erhalten.

Geeignete Maßnahmen werden durch das Anbieten von Förderberatungen und durch finanzielle Beiträge unterstützt. Die engen Zusammenhänge zwischen Handels- und Gemeindeentwicklung bzw. Konsumverhalten der Bevölkerung sollen zudem verstärkt bewusst gemacht werden.

Das Ziel der NAFES ist es, den Start von Maßnahmen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen und ein eigenständiges Fortbestehen der Maßnahmen zu erwirken.

2. Geltungsbereich

Diese speziellen Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Einkaufs in Orts- und Stadtzentren gelten für Förderungen, die im Zuge des Kooperationsvertrags zur Förderung und Belebung von Stadt- und Ortskernen seitens des Landes Niederösterreich und der Wirtschaftskammer Niederösterreich gemeinsam abgewickelt werden.

Die Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Niederösterreich in der jeweils gültigen Fassung sind integrierender Bestandteil dieser speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser vorliegenden Richtlinie.

Diese Richtlinie gilt vom 1.1.2024 bis 31.12.2026.

3. Förderziele

3.1. Allgemeine Zielsetzung

Die NAFES unterstützt Vorhaben und Maßnahmen, die geeignet sind, nachhaltig die Attraktivität von Stadt- und Ortskernen als Standorte von Handels- und Dienstleistungsbetrieben zu erhöhen. Ein weiteres Ziel von NAFES ist die nachhaltige Sicherung der Nahversorgung durch Investitionen von Gemeinden.

3.2. Förderziele

Förderbar sind insbesondere:

3.2.1. Infrastrukturelle Investitionen und kombinierte kommunale Maßnahmen

Infrastrukturelle Investitionen betreffen Maßnahmen, die eine innerörtliche Handelsstruktur für mobile Konsumentinnen und Konsumenten (Fußgängerinnen und Fußgänger, Radfahrerinnen und Radfahrer, ÖV, PKW) attraktiver machen (z.B.: Errichtung von Parkplätzen, Radabstellplätzen, Verkehrsleitsystemen, Wochenmärkten, Beispielbarkeit von Plätzen, digitale Infrastruktur für Innenstadtkundinnen und Innenstadtkunden). Hierbei ist immer der klare Handelsbezug darzustellen. Im Falle einer Bewirtschaftung der Parkplätze ist eine schlüssige Argumentation zur Erreichung der Förderziele durch diese Bewirtschaftung vorzulegen.

Kombinierte kommunale Maßnahmen sind etwa Kooperationsprojekte der Gemeinde mit Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümern (Private-Public-Partnerschaftsmodelle), die zur Verbesserung der Standortqualität eines Orts- oder Stadtteils beitragen, soweit dem Handel dabei eine wesentliche Rolle zukommt (z.B.: Leerflächenprojekte, gestalterische Maßnahmen zur Attraktivierung von Gebäudefassaden, altersgerechte, barrierefreie Ausstattung von Einkaufsstädten).

3.2.2. Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs

Investive Maßnahmen (mit Ausnahme von Ankaufskosten für Grundstücke und Gebäude) der Gemeinden oder von 100 % im Eigentum der Gemeinde stehenden Gesellschaften zur Sicherung der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sind unter folgenden Bedingungen förderbar:

- Ein konkretes Projekt zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs liegt vor.
- Die Gemeinde investiert und ist bereit, nachhaltig einen finanziellen Beitrag zur Sicherung der Nahversorgung zu leisten. Das betreffende Immobilienobjekt bzw. Geschäftslokal muss nicht im Eigentum der Gemeinde sein, wenn die entsprechenden Nutzungsverträge vorgelegt werden. Der finanzielle Beitrag kann unter Umständen auch über Bevölkerungsbeteiligungsmodelle mitfinanziert bzw. verstärkt werden.
- Die Gemeinde verrechnet die Investitionen nicht an die Betreiberin oder den Betreiber bzw. Dritte weiter. Hiervon ausgenommen sind nicht kostendeckende Mieten, mit denen die Gemeinde in einem Betrachtungszeitraum von 10 Jahren bzw. 5 Jahren bei „Läden ohne Verkaufspersonal“, maximal 35 % der anerkannten Kosten refinanziert. Angerechnet werden können für diese Quote auch die von der Gemeinde getragenen Kosten für die Anschaffung von Grund und Gebäude, nicht allerdings Finanzierungskosten.
- Der letzte Nahversorger in der Gemeinde soll erhalten werden. Gleiches gilt auch für Nahversorger in Katastralgemeinden soweit diese einen vom Hauptort abgesetzten Siedlungskörper haben und mit Kleingemeinden vergleichbare Strukturen (z. B. Ortskern, Schule, Amtsgebäude, Kirche oder Ähnliches) aufweisen.
- Die Absichtserklärung der künftigen Betreiberin oder des Betreibers, mit der Verpflichtung, gemäß der in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien der Förderaktion „Nah versorgt“ der NÖ Landesregierung ein Vollsortiment zu führen, liegt vor. Die wichtigsten Kriterien eines Vollsortiments derzeit sind:
 - nicht mehr als 10 Betriebsstätten
 - Verkaufsfläche max. 500 m² pro Betriebsstätte
 - Öffnungszeiten mind. 5-mal wöchentlich
 - Jahresgesamtnettoumsatz (in allen Geschäftsbereichen) max. EUR 2,5 Mio. pro Betriebsstätte
- Die Nachhaltigkeit des Projekts ist durch Zugrundelegung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung (Markt- und Rentabilitätsanalyse inkl. Plan-Erfolgsrechnung für 3 Jahre) nachzuweisen.
- „Läden ohne Verkaufspersonal“ (d. h. während Öffnungszeiten täglich weniger als halbtags besetzt) gelten eingeschränkt als soziale Treffpunkte, können nur bedingt zusätzliche Serviceleistungen (wie etwa Postdienste, Tabakverkauf, Gastronomieangebote etc.) erbringen und sichern mittels Minimalangebot die örtliche Nahversorgung. Solche Läden sind dann durch NAFES förderbar, sofern neben den oben genannten Bedingungen die Bemühungen zur Ansiedlung eines Ladens mit Verkaufspersonal erfolglos waren bzw. wenn sie vorzugsweise im innerörtlichen Leerstand angesiedelt werden.

3.2.3. Marketingmaßnahmen

Dazu gehören Aktivitäten zur Verbesserung der Kooperation der Betriebe, Marketingmaßnahmen für das Einkaufen in den Stadt- und Ortskernen, Maßnahmen zur Professionalisierung von Werbegemeinschaften, Positionierung für spezielle Zielgruppen, Kooperationen mehrerer Einkaufsstädte sowie Beratungsleistungen und Schulungen für Unternehmen bzw. Wirtschaftstreibende, sofern hierfür keine anderen Fördermöglichkeiten bestehen. Um einen nachhaltigen Erfolg zu erzielen, ist auf eine langfristige Ausrichtung bzw. die Einbettung in Stadt-, Orts- bzw. Regionalmarketingkonzepte möglichst Bedacht zu nehmen.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1. Art der Förderung

Die Förderung besteht aus einer finanziellen Unterstützung der von der Förderwerberin oder dem Förderwerber nachzuweisenden Kosten. Der **Förderantrag ist vor Beginn** der Projektausführung einzureichen. Als förderfähige Projektkosten können nur jene Kosten anerkannt werden, die ab dem Datum der **Bestätigung des Einlangens des Förderantrags** bei der NAFES-Geschäftsstelle (Wirtschaftskammer NÖ) angefallen sind.

Im Falle einer Fördergenehmigung handelt es sich um einen Zuschuss, der unter dem Titel „De-Minimis-Förderung“ nach der jeweils geltenden EU-Verordnung gewährt wird.

4.2. Höhe der Förderung

4.2.1. Die Förderhöhe für Maßnahmen aus 3.2.1. und 3.2.3 beträgt **bis zu 30 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, maximal € 100.000,-**. Insbesondere bei Wiederholung einer Fördermaßnahme, nicht ausschließlicher handelsrelevanter Schwerpunktsetzung oder Mehrfachförderungen kann ein reduzierter Fördersatz zur Anwendung kommen.

4.2.2. Die Förderhöhe für Maßnahmen aus 3.2.2. beträgt **bis zu 40 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, maximal € 125.000,-**. Der Fördersatz richtet sich u.a. nach Kriterien der lokalen Relevanz und funktionellen Ausstattung des Projekts sowie der kommunalen Finanzlage. Je nach Beurteilung dieser Kriterien kann ein reduzierter Fördersatz zur Anwendung kommen.

Bezieht sich die Maßnahme auf einen „Laden ohne Verkaufspersonal“, wird sie mit bis zu max. 40 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, maximal € 25.000,-, gefördert.

5. Förderberechtigte Zielgruppen

5.1. Niederösterreichische Gemeinden oder 100 % im Eigentum der Gemeinde stehende (Tochter)Gesellschaften.

5.2. Tragfähige Organisationsformen (z. B. Wirtschaftsvereine und Stadtmarketing-Organisationen) innerhalb einer niederösterreichischen Gemeinde, die statutengemäß eine positive Beeinflussung der Geschäftstätigkeit in den betreffenden Orts- und Stadtzentren zum Gegenstand haben.

6. Fördervoraussetzungen

6.1. Eignung zur Zielerreichung

Die förderfähigen Maßnahmen müssen zur Erreichung der Zielsetzungen von Pkt. 3 geeignet sein. Diese Eignung ist im Förderansuchen abgestimmt auf die individuelle Situation der Förderwerberin oder des Förderwerbers zu beschreiben.

6.2. Nachhaltigkeit

Die förderfähigen Maßnahmen sind auf eine nachhaltige, länger andauernde positive Auswirkung auf den Stadt- bzw. Ortskern und seine Betriebe auszurichten.

6.3. Gesamtkonzept

Die förderbaren Maßnahmen haben etwaige Gesamtkonzepte für die Stadt- und Ortskerne zu berücksichtigen.

6.4. Finanzierbarkeit

Die Finanzierbarkeit und Realisierbarkeit der geplanten Maßnahmen ist mittels eines Finanzplans zu belegen. Darin sind insbesondere die voraussichtlichen Ausgaben, Angaben zur Finanzierung, Eigenmittel, Einnahmen und Förderungen Dritter zu berücksichtigen.

6.5. Einbindung der Bevölkerung

Die Bevölkerung sowie alle zum Thema Orts- und Stadtmarketing bestehenden Interessensgruppen sind soweit wie möglich einzubinden, um eine breite Akzeptanz innerhalb der Gemeinde zu gewährleisten.

6.6. Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderwerberin oder der Förderwerber macht im Zuge der Projektumsetzung bzw. Projektbewerbung in geeignetem Maße auf die Förderung durch die NAFES aufmerksam. Logos werden zu diesem Zweck seitens der NAFES-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

6.7. Verpflichtende Angaben zu rechtlichen Rahmenbedingungen

6.7.1. De-minimis-Förderung

NAFES-Förderungen werden als De-minimis-Beihilfen lt. geltender EU-Verordnung vergeben (siehe Pkt. 4.1). Bei der Beihilfengewährung nach der gegenständlichen Richtlinie ist seitens der Förderstelle darauf zu achten, dass der De-minimis-Schwellenwert von € 300.000,- in einem Zeitraum von drei Jahren nicht überschritten wird. Daher ist bereits im Zuge der Antragstellung bzw. der Abrechnung einer NAFES-Förderung von der Förderwerberin oder dem Förderwerber eine Erklärung abzugeben, in der auch die Körperschaften mit maßgeblicher wirtschaftlicher Verflechtung berücksichtigt werden. Bestätigt wird, ob und wenn ja, inwieweit unter diesem Titel der NAFES bzw. von anderen Stellen in den vergangenen drei Jahren De-minimis-Förderungen beantragt bzw. bezogen wurden.

6.7.2. Vergaberecht

Insbesondere die Förderwerberin oder der Förderwerber lt. 5.1. bestätigt im Zuge der Antragstellung, dass etwaige Auftragsvergaben im Zuge der Projektumsetzung dem jeweils geltenden Bundesvergabegesetz und den darauf gestützten Verordnungen entsprechen, die Preisangemessenheit der Investitionen gewährleistet ist und allenfalls notwendige behördliche Bewilligungen eingeholt wurden.

6.8. Nicht förderfähige Maßnahmen bzw. Kosten

Dazu gehören insbesondere:

- Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung begonnen wurde
- Veranstaltungen sowie regelmäßig veranstaltete Feste, Events, u. ä. ohne Einbindung in ein Gesamtkonzept
- einzelbetriebliche Maßnahmen
- Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen unter 3.000 EUR (Bagatellgrenze)
- Maßnahmen, bei denen die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des städtisch geprägten Ortskerns zugunsten anderer, etwa kultureller oder ästhetischer, Ziele in den Hintergrund tritt
- laufende Kosten einschließlich Personalkosten
- Rechnungen, die nicht auf die Förderwerberin oder den Förderwerber ausgestellt sind, bzw. Zahlungen, die nicht von der förderberechtigten Person getätigt wurden
- Skonti und Rabatte
- Finanzierungskosten
- Umsatzsteuer, sofern die Förderwerberin oder der Förderwerber vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Ankaufskosten für Grundstücke und Gebäude
- Verpflegungskosten

7. Verfahren

7.1. Einreichung

Förderansuchen sind unter Verwendung des von der NAFES aufgelegten Formulars elektronisch über www.nafes.at oder postalisch an die Geschäftsstelle der NAFES, Wirtschaftskammer Niederösterreich, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten, einzubringen. Die jeweils aktuelle Version ist auf der NAFES-Homepage (www.nafes.at) zu finden. Die NAFES **bestätigt das Einlangen des Ansuchens schriftlich. Erst ab diesem Zeitpunkt kann mit der Umsetzung der Projekte begonnen werden.**

Das Förderansuchen hat insbesondere zu enthalten:

- Name und Anschrift der Förderwerberin oder des Förderwerbers sowie Name und Anschrift der bevollmächtigten Vertretung, bei Vereinen die Anzahl der Mitglieder und die Vereinsregisternummer (ZVR-Nummer), bei Gesellschaften einen Firmenbuchauszug sowie die Firmenbuchnummer bzw. UID und die Kontodaten
- Kurzbeschreibung der Ist-Situation der Wirtschaft im Stadt- bzw. Ortskern in der entsprechenden Gemeinde und des Anteils, der sich an der Gemeinschaftsinitiative der Wirtschaft beteiligenden Unternehmen, die im Stadt- bzw. Ortskern ansässig sind
- das aktuelle Stadt- bzw. Ortsmarketingkonzept

- ausführliche Beschreibung des Vorhabens inklusive des vorgesehenen zeitlichen Ablaufs
- Erklärung, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht
- Angaben zu den voraussichtlichen Kosten des Vorhabens (im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung exkl. Ust.), zur geplanten Finanzierung sowie zur finanziellen Situation der Förderwerberin oder des Förderwerbers (Finanzplan, Nahversorgungs-Checkliste)
- Angaben bzw. erforderliche Erklärungen über andere für dieses Vorhaben angestrebte, laufende oder bereits gewährte relevante Förderungen
- sonstige der Vorhabensbeschreibung dienende Unterlagen wie Pläne, Skizzen, Fotos etc.
- Erklärungen im Sinne des Punktes 6.7. sowie 12. dieser Richtlinie

7.2. Prüfung

Die Geschäftsstelle der NAFES bereitet die eingelangten Unterlagen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit bzw. Beurteilbarkeit auf. Sie kann von der Förderwerberin oder dem Förderwerber ergänzende Informationen anfordern bzw. eigenständig Erhebungen durchführen. Die NAFES-Geschäftsführung prüft die Ansuchen hinsichtlich ihrer Förderwürdigkeit unter Einbeziehung von fachlichen und finanziellen Aspekten und gibt ihre einstimmte Förderempfehlung - entsprechend ihrer Geschäftsordnung - an die Entscheidungsebene weiter.

7.3. Entscheidung

Über die Vergabe von Fördermitteln entscheiden das Land Niederösterreich und die Wirtschaftskammer Niederösterreich gemeinsam.

7.4. Fördermitteilung

Über die Entscheidung erhält die Förderwerberin oder der Förderwerber nach Genehmigung durch beide Kooperationspartner eine verbindliche schriftliche Mitteilung.

8. Vergabe von Fördermitteln

Die Höhe der Förderung richtet sich

- nach der Eignung des Vorhabens, die in Pkt. 3. angeführten Ziele zu erreichen,
- nach der Bedeutung des Vorhabens,
- nach der Finanzkraft der Förderwerberin oder des Förderwerbers,
- nach der Möglichkeit der teilweisen Eigenfinanzierung sowie
- nach Maßgabe der jährlich vorhandenen Budgetmittel.

Die Geschäftsführung kann aufgrund der Zahl der Förderansuchen eine jährliche Obergrenze der Förderung pro förderberechtigter Zielgruppe (z. B. Gemeinde, Wirtschaftsverein, Stadtmarketingorganisation) festlegen bzw. berücksichtigen die Ausgewogenheit der einzelnen Förderschwerpunkte aus budgetären Blickwinkeln.

Weiters können allgemeine Förderempfehlungen - als Zusatz zu den Richtlinien - formuliert werden, um mögliche Förderziele und Fördermaßnahmen zu konkretisieren. Neuen Förderwerberinnen und Förderwerbern ist bei sonst ähnlichen Voraussetzungen der Vorzug gegenüber jenen zu geben, die bereits Fördermittel seitens der NAFES erhalten haben. Auf Förderungen der NAFES besteht kein Rechtsanspruch.

9. Auszahlung von Fördermitteln

Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt

- aufgrund der Genehmigung durch das Land Niederösterreich und die Wirtschaftskammer Niederösterreich
- wenn mit der Zusage der Förderung verbundene Auflagen und Bedingungen erfüllt sind (insb. ergänzende Informationen)
- nach Durchführung der Vorhaben und Nachweis der Kosten (über Vorlage von elektronisch oder postalisch übermittelten Originalrechnungen und entsprechenden Zahlungsbelegen)
- aliquot der abgerechneten Kosten laut Endabrechnung

Im Rahmen der Abrechnung ist außerdem ein Projektbericht über die Auswirkungen der durchgeführten Maßnahmen insgesamt, auf die Kundinnen und Kunden bzw. Projektzielgruppen sowie auf die Zielerreichung vorzulegen. Der Bericht hat auch Nachweise zur Durchführung der Maßnahme (z. B. Fotos, Einladungen und/oder Belegexemplare) bzw. zur öffentlichkeitswirksamen Information über die NAFES-Förderung (z. B. Anbringen des NAFES-Logos) zu umfassen.

10. Meldepflicht

Treten hinsichtlich der Angaben im Förderansuchen für die Vergabe von Mitteln relevante Änderungen ein, sind diese unverzüglich der Geschäftsstelle der NAFES schriftlich zu melden. Die NAFES-Geschäftsführung kann daraufhin die Förderzusage widerrufen oder abändern bzw. die Förderung einstellen oder rückfordern.

11. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann eingestellt bzw. rückgefordert werden, wenn

11.1. im Nachhinein Umstände bekannt werden, die zu einer anderen Empfehlung der Geschäftsführung bzw. Entscheidung der Kooperationspartner geführt hätten.

11.2. eine missbräuchliche Verwendung von Fördermitteln vorliegt.

11.3. unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden.

11.4. die Meldepflicht des Pkt. 10. verletzt wird.

11.5. von der NAFES angeforderte Auskünfte nicht erteilt werden.

11.6. die Förderwerberin bzw. der Förderwerber die antragsrelevanten Aktivitäten einstellt, das Vorhaben nicht innerhalb der in der Förderzusage genannten Frist ausführt bzw. das Ansuchen widerruft.

11.7. die vorgesehene Eigenaufbringungsquote in der Finanzierung nicht erfüllt wird.

11.8. Nachweise über die Verwendung von Fördermitteln nicht vorlegt werden.

11.9. ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen der Förderwerberin oder des Förderwerbers eröffnet wird.

11.10. oder einschlägige Bestimmungen des Landes Niederösterreich, des Bundes oder des EWR-Vertrages bzw. der EU, über staatliche Beihilfen, Gemeinschaftsinitiativen und Aktionsprogramme nicht eingehalten werden.

12. Datenschutz

12.1. Zustimmungserklärung

Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat im Sinne des § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (Bundesgesetz zum Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen) ein Grundrecht auf Datenschutz und stimmt daher im Zuge der Antragstellung ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle anfallenden Daten an alle in die Entscheidungsfindung einbezogenen Personen übermittelt werden dürfen. Die Zustimmungserklärung hat sich weiters auf die Übermittlung zu Kontrollzwecken an alle per Gesetz zur Kontrolle der Gebarung des Landes Niederösterreich und der Wirtschaftskammer Niederösterreich verpflichteten Einrichtungen sowie auf Meldungen mit Relevanz für die Transparenzdatenbank zu erstrecken.

12.2. Auskunftseinholung

Die oben angeführte Zustimmungserklärung hat sich weiters auf von der NAFES selbst eingeholte Daten und Auskünfte zu erstrecken, soweit diese zur Beurteilung der Förderansuchen von Relevanz sind.

12.3. Weitergabe von Daten

Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat die NAFES im Rahmen des Förderansuchens zu ermächtigen, Förderdaten weiterzugeben und zu publizieren, soweit dies zur Darstellung der richtlinienkonformen Abwicklung der Förderaktion in der Öffentlichkeit erforderlich ist und keine besonderen schutzwürdigen Interessen verletzt werden.

13. Gerichtsstand

Die Förderwerberin oder der Förderwerber unterwirft sich in allen Streitigkeiten aus der Gewährung eines Förderzuschusses der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts in St. Pölten.

14. Auskünfte

NAFES Geschäftsstelle: Herr Mag. Wolfgang Fuchs, 02742/851-19310

Anschrift: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten und unter www.nafes.at